

Aufgrund der § 5 und 28 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 6. September 1990 folgende Satzung beschlossen:

## Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Idstein Ehrenordnung

(In der Fassung der 2. Änderung vom 18. Juni 2009)

### § 1

#### Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Idstein kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (3) Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Idstein ein.

### § 2

#### Siegelring der Stadt Idstein

- (1) Persönlichkeiten, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Stadt erworben haben, kann der Siegelring der Stadt Idstein verliehen werden.
- (2) Der Siegelring ist aus Gold gestaltet und zeigt das Wappen der Stadt Idstein. In die Innenseite wird der Name des/des Geehrten sowie das Datum der Verleihung eingraviert.

### § 3

#### Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt verleiht Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Bürgermeister, ehrenamtliche Mitglieder der Betriebskommission der Stadtwerke Idstein oder Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeübt haben, folgende Ehrenbezeichnungen:

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Stadtältester                        | Stadtverordnete und Stadträte  |
| Altbürgermeister/ Ehrenbürgermeister | Bürgermeister  |
| Ehren-                               | Ehrenbeamter (z. B. Wehrführer); ihnen wird die Bezeichnung der letzten ehrenamtlichen Tätigkeit das Wort "Ehren" vorangestellt. |

- (2) Die Zeit der Tätigkeit in einer der in die Stadt Idstein eingegliederten Gemeinde ist bei der Verleihung dieser Bezeichnungen anzurechnen.
- (3) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorgenommen werden.

§ 4

Sonstige Bezeichnungen

(1) Die Stadt Idstein verleiht den Bürgern, die mindestens 20 Jahre Ortsvorsteher oder Mitglied eines Ortsbeirates der Stadt Idstein waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeübt haben, die Bezeichnung "Ehrenortsvorsteher" bzw. "Ehrenortsbeiratsmitglied".

(2) Die Zeit der Tätigkeit in einer der in die Stadt eingegliederten Gemeinde ist bei der Verleihung dieser Bezeichnungen anzurechnen.

§ 5

Ehrenmedaille der Stadt Idstein

Die Ehrenmedaille der Stadt Idstein kann verliehen werden

a) an Stadtverordnete, Ehrenbeamte und Mitglieder der Ortsbeiräte bei deren Ausscheiden nach einer Tätigkeit von 10 Jahren,

b) an ehrenamtlich tätige Personen, die sich besondere Verdienste um die Stadt Idstein erworben haben.

§ 6

Wappenteller der Stadt Idstein

(1) Der Wappenteller der Stadt Idstein kann verliehen werden

An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Idstein haben, wird bei Jubiläen der Wappenteller der Stadt Idstein in nachstehender Stufenfolge verliehen:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| a) bei 50-jährigen Jubiläen   | kleiner Wappenteller in Zinn  |
| b) bei 100-, 125-, 150-jährigen und darüber hinausgehenden Jubiläen | großer Wappenteller in Kupfer |

(2) An Personen, die sich mindestens 10 Jahre auf gesellschaftlichem, kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, oder sozialem Gebiet Verdienste um die Allgemeinheit erworben haben, kann der Wappenteller der Stadt Idstein verliehen werden.

§ 7

Goldenes Buch der Stadt Idstein

(1) Bei besonderen Anlässen (Empfängen, Ehrungen, Jubiläen usw.) kann eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Idstein erfolgen.

(2) Über die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Idstein entscheidet - soweit nicht schon in § 1 Abs. 3 geregelt - der Magistrat.

§ 8

Ehe- und Altersjubiläen

(1) Ehe- und Altersjubilare erhalten eine Glückwunschkarte des Magistrats sowie ein Geld- oder ein anderes Geschenk.

(2) Als Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

|                     |            |
|---------------------|------------|
| Goldene Hochzeit    | (50 Jahre) |
| Diamantene Hochzeit | (60 Jahre) |
| Eiserne Hochzeit    | (65 Jahre) |
| Kupferne Hochzeit   | (70 Jahre) |

(3) Für Altersjubiläen gilt die Vollendung des 75., des 80., des 85., des 90. und danach jedes weitere Lebensjahr.

(4) Die Geld- bzw. Sachzuwendungen werden durch den Magistrat festgesetzt.

(5) Die Altersjubilare erhalten in der Regel Wein. Es bleibt jedoch dem Bürgermeister überlassen, auch ein anderes entsprechendes Sachgeschenk zu überreichen.

## § 9

### Verfahrensvorschriften

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts (§ 1)
- b) des Siegelrings (§ 2)
- c) der Ehrenbezeichnungen (§ 3)
- d) der sonstigen Bezeichnungen (§ 4)

(2) Der Magistrat entscheidet über die Verleihungen nach §§ 5 und 6.

(3) Alle Ehrungen werden mit einer Urkunde verliehen.

(4) Die Urkunden über die Verleihungen nach §§ 1 bis 6 unterzeichnen der Bürgermeister und der Stadtverordnetenvorsteher. Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnet der Bürgermeister.

(5) Schriftliche Anträge für Ehrungen oder entsprechende Vorschläge sind eingehend zu begründen. Unterlagen sind - soweit vorhanden - beizufügen.

## § 10

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Idstein vom 6. März 1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 1978, wird aufgehoben.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 10. September 1990

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller  
Bürgermeister (L.S.)